

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Leinzell

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gemeinde und Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Leinzell ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Er sieht sich als die Vertretung der Leinzeller Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Leinzell.

Nach § 4 und §41a (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Leinzell vom 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben

- (1) Es wird in Leinzell ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Leinzeller Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Leinzell beitragen,
 - stets den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen suchen,
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.
- (3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen in Leinzell betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
 - b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Leinzell,
 - c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Leinzell, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Kindergarten, Schule, Beruf und Freizeit betreffen,

- d) der Kinder- und Jugendbeirat regt Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an und organisiert diese im Rahmen seiner Möglichkeiten auch selbst. Die Mitwirkung des Jugendausschusses des Gemeinderates kann jederzeit hinzugezogen werden.
- e) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein.

§2 Zusammensetzung und Bezeichnung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Leinzell besteht aus mind. 12 Mitgliedern im Alter vom 10. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie dem Schulsozialarbeiter und Mitgliedern des Jugendausschusses des Gemeinderats.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich zusammen aus Kindern und Jugendlichen aus Leinzell. Schüler aus Nachbarkommunen, welche in Leinzell zur Schule gehen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (3) Es können darüber hinaus max. 3 zusätzliche Mitglieder aus dem Einzugsgebiet der Schulen, bzw. nicht gewählte Kandidaten im Alter zwischen 10 und 21 Jahren, die an der Jugendbeiratsarbeit großes Interesse und Engagement zeigen vom Kinder- und Jugendbeirat beratend hinzugewählt werden.
Die Zuwahl, auch während einer laufenden Periode, ist mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern im Gesamtgremium möglich.
- (4) Zudem können vom Gesamtgremium mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige ohne Stimmrecht berufen werden.
- (5) Das Gesamtgremium führt den Namen „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Leinzell“
- (6) Seine Mitglieder tragen die Bezeichnung „Jugendbeirat/ Jugendbeirätin“.

§3 Organe des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Gesamtgremium:
Das Gesamtgremium des Kinder- und Jugendbeirats ist das höchste beschlussfassende Organ. Das Gesamtgremium beschließt über die Verwendung eines vom Gemeinderat Leinzell zur Verfügung gestellten Budgets für Projektarbeiten. Der Vorstand wird vom Gesamtgremium mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Vorstand:
In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt das Gesamtgremium aus der Mitte der stimmberechtigten Jugendlichen einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, die mind. 16

Jahre alt sind.

Der Vorstand kann durch einen Kassenwart, einen Schriftführer und einem Pressewart erweitert werden. Für diese Positionen sollten ebenfalls Stellvertreter bestellt werden.

Die Wahlen für die genannten Funktionen sind jeweils getrennt durchzuführen. Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Jedes Mitglied des Vorstands kann durch das Gesamtgremium mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats abgewählt werden. Die Zuständigkeiten des Vorstands umfassen die Vorbereitung der Sitzungen und die Einladung dazu, die Koordination der ggf. bestehenden Ausschüsse, die Koordination der Umsetzung von Beschlüssen des Kinder- und Jugendbeirats, die Kassenführung, die Protokollführung der Sitzungen mit ihren Themen, Ergebnissen und Beschlüssen sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Ausschüsse:

Das Gesamtgremium bildet bei Bedarf beratende Ausschüsse und löst sie gegebenenfalls wieder auf.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats

a) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt mindestens zwei Mal jährlich. Ort und Termin werden mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Zudem wird der Sitzungstermin im örtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Leinzell spätestens eine Woche zuvor öffentlich bekannt gegeben.

Um eine bessere Planung zu gewähren, werden die Termine zu Beginn einer Periode, unter Beachtung der Ferien, geplant.

Dem Jugendausschuss der Gemeinde ist ebenfalls eine Sitzungsvorlage mind. zwei Wochen vor der Sitzung auszuhändigen.

b) Eine zusätzliche Sitzung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beschließt.

c) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

d) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats nimmt der Jugendausschuss des Gemeinderats Leinzell als beratendes Mitglied teil.

Bei Bedarf kann zu einer Sitzung auch der Bürgermeister beratend eingeladen werden.

e) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Mitarbeiter der Gemeinde, Sachverständige oder sonstige gewünschte Personen zu seinen Beratungen einladen.

f) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich zur Vorbereitung und Beratung außerhalb der offiziellen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin

der Besprechung bekannt gegeben werden.

Der Jugendausschuss der Gemeinde nimmt nur auf Wunsch/Bedarf teil.

- g) Von jeder Sitzung des Gesamtremiums oder evtl. Ausschüsse und Beratungsgruppen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle müssen von jedermann eingesehen werden können. U.a. werden sie hierzu auf der Homepage der Gemeinde Leinzell veröffentlicht.

(2) Ablauf der Sitzungen

- a) Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.
- b) Anträge zur Tagesordnung werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden zugeleitet. Anträge können von allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats sowie der Gemeindeverwaltung gestellt werden.
- c) Wollen Jugendliche, die selbst nicht im Kinder- und Jugendbeirat sind, einen Tagesordnungspunkt einbringen, so können sie sich an ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats wenden. Dieses vertritt dann das Anliegen in der Sitzung.
- d) Stimmt über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats zu, können auch nicht gewählte Jugendliche oder Erwachsene während der Sitzung sprechen.
- e) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- f) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Änderungen der Satzung können nur vom Gemeinderat beschlossen werden.
- g) Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.
- h) Arbeitsaufträge, die in einer Sitzung vergeben wurden, werden zu Beginn der folgenden Sitzung vom Vorsitzenden aus dem Protokoll vorgelesen.

(3) Allgemeine Pflichten und Rechte

- a) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf dieses weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken.
- b) Die Kinder- und Jugendbeiräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats und dessen Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge verliert ein Kinder- und Jugendbeirat sein Mandat.
- c) Die Kinder- und Jugendbeirats-Mitglieder sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

Möchte ein Kinder- und Jugendbeirats-Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat er sich bei dem Vorsitzenden abzumelden.

- (4) Zusammenarbeit mit Gemeinderat und der Gemeinde Leinzell
 - a) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat in Fragen, die die Jugendlichen in Leinzell betreffen, zu beraten. Er kann zu allen öffentlichen Themen des Rates der Gemeinde Stellung nehmen. Vorschläge und Stellungnahmen werden über den Jugendausschuss dem Gemeinderat zugeleitet.
 - b) Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirats werden der Verwaltung und ggf. auch dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung vorgelegt.
 - c) Jeweils einem oder zwei delegierten Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats kann Gelegenheit gegeben werden, an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Fachausschüsse bei jugendrelevanten Themen beratend teilzunehmen.
 - d) Vertreter des Gemeinderats, welche nicht im Jugendausschuss sind, können an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats beratend teilnehmen.
 - e) Einmal im Jahr hat der Kinder- und Jugendbeirat über seine Arbeit im Gemeinderat Bericht zu erstatten.

§ 5 Periodenzeitrahmen und KJBR Mitglieder

- (1) Eine Periode des Kinder- und Jugendbeirat beträgt 2 Jahr.
Die Periode beginnt jeweils am Beginn des Schuljahres.
- (2) Neue Periode:
Bis 2 Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres können sich Kinder- und Jugendliche aus Leinzell im Alter von 10-21 Jahren melden, die im KJBR mitmachen möchten.
Kinder und Jugendliche, welche in Leinzell zu Schule gehen, melden sich bei der SMV, andere Kinder und Jugendliche, welche nicht in Leinzell zur Schule gehen, melden sich auf dem Rathaus.
Die konstituierende Sitzung muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (3) Jugendbeiräte, die während ihrer Amtszeit die Schule wechseln, verbleiben bis zur nächsten Periode im Kinder- und Jugendbeirat.
- (4) Wird eine erforderliche Zahl von mindestens 6 Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats nicht erreicht, so entscheidet der Gemeinderat Leinzell, ob der Kinder- und Jugendbeirat trotzdem zugelassen wird.

§ 6 Finanzmittel

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besitzt einen jährlichen Etat in Höhe von 1000 Euro, über dessen Verwendung der Kinder- und Jugendbeirat selbst entscheidet.
Bis zu 100 Euro kann der Kinder- und Jugendbeirat selbst verfügen.
Die Quittung muss vom Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates geprüft und abgezeichnet werden, damit eine Auszahlung stattfinden kann.
Ab 100 Euro ist der Jugendausschuss der Gemeinde zu informieren.
Ausgaben müssen per Vorkasse abgerechnet werden. Der angefallene Betrag wird anschließend von der Verwaltung wieder ausgezahlt.
Die Entscheidung über den Einsatz von Finanzmitteln ist dem Gesamtgremium vorbehalten. Der Etat steht für eigene Veranstaltungen und andere Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats anfallen, zur Verfügung. Der Jugendausschuss der Gemeinde Leinzell steht hierbei beratend zur Seite.
- (2) Der Jugendausschuss berichtet regelmäßig im Gemeinderat über die Finanzlage des KJBR.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.